

Stadt Wettin-Löbejün
Markt 1
06193 Wettin-Löbejün

**Zustimmung zum Wunsch- und Wahlrecht kann erst ab
vollständigem Antragseingang erteilt werden**

Antrag auf Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 3 b Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

1. Sorgeberechtigter: 2. Sorgeberechtigter:

Anschrift:

welche Einrichtung:

.....

wöchentliche Stunden:

ab wann:

Grund des Wunsch-
und Wahlrechts:

.....

Ort und Datum

.....

Personensorgeberechtigter

.....

Personensorgeberechtigter

vor Abgabe dieses Antrages folgende Stellungnahmen einholen

<p>Kita</p> <p><u>durch Träger der Einrichtung auszufüllen:</u></p> <p>derzeitige Bruttoplatzkosten:</p> <p>derzeitiger Kostenbeitrag:</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Unterschrift, Stempel</p>	<p>Stadt oder Gemeinde</p> <p><u>durch abzurechnende Kommune ausfüllen:</u></p> <p>derzeitige Bruttoplatzkosten:</p> <p>derzeitiger Kostenbeitrag:</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Unterschrift, Stempel</p>
---	---

(Brutto = Gesamtkosten incl. Pauschale)

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt
(Kinderförderungsgesetz - KiFöG)
Vom 5. März 2003

§ 3 b **Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(3) Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl der Leistungsberechtigten maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach Betreuung in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Profil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteiles. Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen auf freie Platzkapazitäten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Leistungsverpflichteten entfallende Personalkosten in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungsverpflichteten die Ausübung des Wahlrechtes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitgeteilt wurde.